

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1951

28.08.1951 - Mitteilung des Senats

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 28. August 1951.
1. Verbreiterung der Brokhuchtinger Landstraße S. 135
2. Bundesdarlehn für die Freie Hansestadt Bremen zum Wiederaufbau der Häfen S. 135

Mitteilung des Senats vom 31. August 1951.
1. Fahrtverbilligungsscheine für Erwerbslose S. 135
2. Löhne der bremischen Staatsarbeiter, hier der weiblichen Belegschaftsmitglieder S. 136
3. Unterbringung von Heimkehrern und Spätheimkehrern S. 136
Berichtigung S. 136

Mitteilung des Senats

vom 28. August 1951.

1. Verbreiterung der Brokhuchtinger Landstraße.

Die Brokhuchtinger Landstraße soll zwischen km 0,0 und km 1,807 (d. h. zwischen der Huchtinger Heerstraße und dem scharfen Knick vor Strom) stellenweise verbreitert werden.

Die Deputation für das Bauwesen hat den folgenden Bericht erstattet. Der Senat schließt sich diesem Bericht an und bittet die Bürgerschaft um Beschließung des Fluchtlinienplanes.

Bericht der Deputation für das Bauwesen.

Die Brokhuchtinger Landstraße (Landstraße II. Ordnung) ist an vielen Stellen noch nicht 10 m breit. Wegen der Bedeutung der Straße wird jedoch ein späterer Ausbau in dieser Breite für dringend erforderlich gehalten. Es müßten schon jetzt Regulierungsverhandlungen aufgenommen werden, die allerdings nur zum Ziele führen, wenn die entsprechenden Fluchtlinien festgestellt worden sind.

Die Deputation hat deshalb in der Sitzung am 31. Mai 1951 zugestimmt, daß ein Fluchtlinienplan für die Brokhuchtinger Landstraße zwischen km 0,0 und km 1,807 (d. h. zwischen der Huchtinger Heerstraße und dem scharfen Knick vor Strom) ins Verfahren gebracht wird.

Nachdem die Senatskommission für die Behandlung von Bebauungsplänen einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von zwei Wochen gemäß § 2 Abs. 2 der Staffelbauordnung zugestimmt hat, hat der Fluchtlinienplan nach Bekanntmachung in den Tageszeitungen am 23. Juni 1951 in der Zeit vom 25. Juni bis 8. Juli 1951 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich im Stadtplanungsamt ausgelegt. Einsprüche sind nicht eingegangen.

Die Deputation bittet Senat und Bürgerschaft, den Fluchtlinienplan zu beschließen.

Theil
Vorsitzer

Osterloh
Sprecher

2. Bundesdarlehn für die Freie Hansestadt Bremen zum Wiederaufbau der Häfen.

Der Senat teilt der Bürgerschaft mit, daß der Bundesminister der Finanzen bereit ist, der Freien Hansestadt Bremen einen Kredit von 4,5 Mill. DM aus Bundesmitteln einzuräumen. Er hat deshalb diesen Kredit zusammen mit einem Kredit von 7,5 Mill. D-Mark für die Hansestadt Hamburg in den ersten Nachtrag zum Bundeshaushalt 1951 — ordentlicher Haushalt, beim Epl. XII — Bundesministerium für Verkehr — aufgenommen. Dieser Nachtragshaushalt ist inzwischen vom Haushaltsausschuß des Bundestags genehmigt worden.

Das Darlehn ist zweckgebunden und für den Wiederaufbau des Schuppens 2 des Europahafens sowie zur Fertigstellung der

Fahrgastanlage der Columbuskaje in Bremerhaven zu verwenden. Der Kredit ist in Höhe des Zentralbankdiskonts zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten, beginnend ein Jahr nach Auszahlung der Darlehnsvaluta, zurückzuzahlen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft, der Darlehnsaufnahme dieser 4,5 Mill. DM gemäß Art. 101 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zuzustimmen.

Bremen hatte um diese Anleihe im Mai d. J. gebeten. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anleihebegründung, die bei der Kanzlei der Bürgerschaft eingesehen werden kann.

Mitteilung des Senats

vom 31. August 1951.

1. Fahrtverbilligungsscheine für Erwerbslose.

Die Bürgerschaft hat den Antrag Nr. 332:

„Die Bürgerschaft ersucht, den Senator für Arbeit und Wohlfahrt zu veranlassen, daß die Fahrtverbilligungsscheine für Erwerbslose auf alle Pflichtmeldetage (im Monat ca. 20 Fahrten) ausgedehnt werden.“

Der Deputation für Arbeit und der Finanzdeputation überwiesen. Nachdem die Deputation für Arbeit am 27. August 1951 zu dem Antrag Stellung genommen hat, berichtet der Senat:

In Übereinstimmung mit der Deputation für Arbeit ist der Senat der Auffassung, daß eine gesetzliche Grundlage für die Maßnahme des Antrages nicht vorhanden ist. Auch § 140 Abs. 2 AVAVG. kommt nicht in Frage, weil der Arbeitsverwaltung dadurch nur Leistungen ermöglicht werden, die unmittelbar der Arbeitsvermittlung dienen. Dies trifft bei der beantragten Maßnahme nicht zu.